

**(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.**

**1. Körperliche Untersuchung des Beschuldigten:** Abs. 1 regelt die körperliche Untersuchung von Beschuldigten oder Angeklagten als prozessuale Zwangsmaßnahme. Der Begriff Beschuldigter ist im prozessualen Sinne zu verstehen, d. h. er umfaßt nur Bürger, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Gegenüber Verdächtigen sind nur die Maßnahmen nach Abs. 4 zulässig.

Bei der **körperlichen Untersuchung** ist der Beschuldigte oder Angeklagte Gegenstand einer Besichtigung. Körperliche Eingriffe sind grundsätzlich unzulässig. Als Ausnahme gestattet das Gesetz nur die Entnahme von Blutproben. Andere körperliche Eingriffe, wie etwa das Auspumpen des Magens, sind nur mit Zustimmung des Beschuldigten oder Angeklagten zulässige Röntgenaufnahmen sind keine Eingriffe in diesem Sinne und deswegen zulässig. Die körperliche Untersuchung erstreckt sich auf das Erforschen von Spuren oder Tatfolgen an der Körperoberfläche oder in Körperhöhlen. Sie ist nicht identisch mit der Durchsuchung eines Bürgers und der von diesem mitgeführten Gegenstände (Personendurchsuchung gemäß § 108 ff.).

Die körperliche Untersuchung von Beschuldigten oder Angeklagten darf nur zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Ihr Umfang und ihre Grenzen werden durch den gegebenen Tatverdacht bestimmt. Die **Anordnung der körperlichen Untersuchung** gemäß Abs. 1 und 2 gehört im gerichtlichen Verfahren zur Zuständigkeit des Gerichts und im Ermittlungsverfahren zur Zuständigkeit des Staatsanwalts. Die Untersuchungsorgane haben nur bei Gefahr im Verzüge dieses Recht, d. h. dann, **wenn infolge** des zur **Einholung** der Anordnung beim Staatsanwalt erforderlichen Zeitaufwands der mit der Untersuchung erstrebte Zweck nicht mehr erreicht werden könnte.

**2. Körperliche Untersuchung anderer Personen:** Die körperliche Untersuchung anderer Personen ohne ihre Einwilligung darf nur vorgenommen werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte **Folge oder Spur einer Straftat am Körper** vorhanden ist. Unter **Spuren** sind Veränderungen am menschlichen Körper durch die Straftat, unter **Folgen** die in einem konkreten gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen, wie z. B. Wunden, Strangulierungsnarben, Anzeichen, die auf einen gewaltsam durchgeführten Geschlechtsverkehr schließen lassen, zu verstehen. Körperliche Eingriffe sind bei diesen Personen nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

**3. Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen:** Bei der Anzeigenprüfung (§ 95 Abs. 2) läßt Abs. 4 Maßnah-